

## **HINWEIS AUF FÖRDERUNG NPN-GASTSPIELFÖRDERUNG TANZ INTERNATIONAL**

**BITTE UNBEDINGT BEACHTEN UND AN IHRE PRESSE- UND  
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT WEITERLEITEN!**

Gemäß dem Bewilligungsbescheid des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) muss die exakte Nennung der Förderung durch die NPN-Gastspielförderung Tanz International bei allen Aufführungen im Ausland auf Publikationen (Pressemitteilungen, Programmheften, Abendprogrammen, Plakaten, Flyern, Websites, Newslettern usw.) folgendermaßen lauten:

**„Unterstützt durch das NATIONALE PERFORMANCE NETZ – Gastspielförderung Tanz International, gefördert von dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.“**

oder

**“Supported by NATIONALES PERFORMANCE NETZ – International Guest Performance Fund For Dance, funded by the Federal Government Commissioner for Culture and the Media.”**

Der Fördersatz mit beiden Logos ist an gut sichtbarer Stelle zu platzieren. Die korrekte Wiedergabe auf allen Publikationen (Print und Online) ist unverzichtbare Förderungsvoraussetzung und Bestandteil des Zuwendungsvertrags.

Kürzungen dieser Formel sind nicht erlaubt. Es müssen immer Fördersatz und Logos genannt werden. Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Fördersätze der NPN-Gastspielförderung Tanz International und Gastspielförderung Tanz nicht verwechseln.

**Den NPN-Fördersatz, das NPN-Logo und das BKM-Logo können Sie herunterladen von: <https://www.jointadventures.net/nationales-performance-netz/gastspiele-tanz-international>**

Sie haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die Ankündigung sämtlicher zukünftiger Veranstaltungen (öffentlich/ nicht-öffentlich) von den jeweils einladenden Veranstalter:innen korrekt veröffentlicht wird.

Bitte beachten Sie, dass bei der Abbildung der Logos unterschiedliche Regelungen gelten, je nachdem, ob Sie als Letztempfänger:in eine juristische Person oder eine natürliche Person (z.B. selbständige Künstler:innen) sind.

Für **juristische Personen** gilt:

Die Logos (BKM und NPN) sollten ebenso groß wiedergegeben werden wie das Logo Ihrer Einrichtung und das BKM-Logo ist bei der Verwendung auf Webseiten mit der BKM-Webseite [www.kulturstaatsminister.de](http://www.kulturstaatsminister.de) zu verlinken.

Für **natürliche Personen** gilt:

Es ist sicherzustellen, dass die Umsetzung der Hinweispflichten in Konformität mit den Ziffern 5 und 6 der ‚Handlungshilfen‘ der Künstlersozialkasse erfolgt.

Der zugrunde liegende FAQ-Katalog zur Abgabepflicht bei öffentlicher Kulturförderung ist unter <https://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/faq-unternehmen-und-verwerter> abrufbar.

**Ihr Logo** muss in Relation zu den Logos des NPN und des BKM **deutlich hervorgehoben** sein und das BKM-Logo ist bei der Verwendung auf Webseiten mit der BKM-Webseite [www.kulturstaatsminister.de](http://www.kulturstaatsminister.de) zu verlinken. Die Größe der Hinweise darf folgende Vorgaben nicht überschreiten:

- Die Bekanntmachung aller Förderer (BKM, ggf. Ko-Finanzierer (im Fall der Ko-Finanzierung durch Bund und Land oder mehrere Ressorts gemeinsam) und mittelausreichende Stelle) auf Frontseiten, Plakaten, im Innenteil oder Rückseiten von Veröffentlichungen nehmen maximal ca. 10 % der jeweils auf einen Blick sichtbaren Fläche ein (z.B. bei DIN A4-Format muss bei mehreren Förderern DIN A7 unterschritten werden).
- Einzelnennungen sollen in der Regel deutlich kleiner als 5 % der jeweils auf einen Blick sichtbaren Fläche sein (z.B. bei DIN A4-Format muss bei einem Förderer DIN A9 unterschritten werden).
- Die Botschaft des Plakats ist deutlich vor dem Hinweis auf alle Förderer lesbar und der Name des Geförderten ist in Relation zu allen Förderern deutlich hervorgehoben (= die Botschaft/der Name des Geförderten muss im Verhältnis zu der Fläche des Förderers (bei mehreren Förderern: Fläche aller Förderer) zumindest jeweils die doppelte Größe haben).

Zur Anpassung der vorgegeben Logogrößen empfehlen wir die Nutzung der [NPN-Visualisierungshilfe-Logogroessen.pdf](#).